

Übersicht über die einzelnen Umsetzungsthemen zum Bundesteilhabegesetz in 2017

Bundeserstattung Barbetrag

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 136 SGB XII eine Entlastung der Länder und Kommunen für die Mehrbelastungen durch die gesetzlichen Neuerungen der Eingliederungshilfen durch das Bundesteilhabegesetz für den Zeitraum 2017-2019/2020 festgeschrieben. Den Ländern obliegen hierbei die Feststellung und fristgerechte Meldung der entsprechenden Fallzahlen. Für das erste Halbjahr 2017 konnte fristgerecht zum 31.08.17 die Fallzahl festgestellt und gemeldet werden. Die Erstattung durch den Bund für den Zeitraum Januar 2017 bis Juni 2017 in Höhe von rund 430.000 € konnte sichergestellt werden.

Erweitertes Führungszeugnis

Zum besseren Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen, die Unterstützung von ambulanten Diensten oder Einrichtungen erhalten, hat der Gesetzgeber in § 75 (2) SGB XII eine neue Regelung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geschaffen. Die Regelung ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Nach Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX zum 01.01.2020 findet sich eine entsprechende Regelung in § 124 (2) SGB IX.

Zur Klarstellung, dass die Regelung für alle Personen gilt, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten in Diensten und Einrichtungen Kontakt zu Menschen mit Behinderungen haben, wurde eine ergänzende vertragliche Vereinbarung mit der LAG Freie Wohlfahrtspflege geschlossen.

Arbeitsförderungsgeld

Das Arbeitsförderungsgeld für WfbM-Beschäftigte wurde zum 1.1.2017 von € 26,- auf € 52,- monatlich erhöht, es ist bei Leistungen nach dem SGB XII anrechnungsfrei.

Absetzbetrag WfbM

Der Absetzbetrag vom Einkommen WfbM-Beschäftigter wurde zum 1.1.2017 angehoben, so werden im Monat durchschnittlich € 35,- weniger vom Werkstatteinkommen auf die Leistungen nach dem 3./4. Kapitel SGB XII angerechnet.

Frauenbeauftragte in WfbM

In den Werkstätten sind Frauenbeauftragte ab 2018 vorgesehen. Für die Wahlen der Frauenbeauftragten gab es einen bundeseinheitlichen Zeitraum. In den Bremer Werkstätten haben die Wahlen im vorgesehenen Zeitraum stattgefunden. Ab Februar 2018 werden Schulungen für die neu gewählten Frauenbeauftragten angeboten.

Vermögensschonbetrag

Für Personen mit Bezug von Eingliederungshilfeleistungen gilt ab 1.1.2017 ein zusätzlicher Vermögensschonbetrag von bis zu € 25.000 für angemessene Lebensführung und Alterssicherung. Dies gilt auch für Personen mit Bezug von Leistungen der Hilfe zur Pflege, wenn das Vermögen überwiegend aus Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezuges angespart wurde.

Für den allgemeinen Vermögensschonbetrag bei Leistungen nach dem 3. bis 9. Kapitel SGB XII gilt seit 1.4.2017 für Alleinstehende, Ehegatten, Lebenspartner oder Partner eheähnlicher Gemeinschaft pro Person ein Schonbetrag von € 5.000,- zuzüglich € 500,- für jede weitere überwiegend unterhaltene Person.

Rahmenrichtlinie Eingliederungshilfe

Durch die zum 1.1.2018 in Kraft tretenden Änderungen des BTHG im SGB IX Teil I (Verfahrensrecht) und im SGB XII (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Gesamtplanung) gibt es Regelungsbedarfe für die Praxis im AfSD Bremen, im Gesundheitsamt und den Behandlungszentren sowie im Gesundheitsamt Bremerhaven und im Sozialamt Bremerhaven. Der Entwurf der Rahmenrichtlinie zum Leistungsrecht der Eingliederungshilfe im Land Bremen liegt vor und tritt rechtzeitig zum 1.1.2018 in Kraft.

Die Fortbildung zum Bundesteilhabegesetz zu den Änderungen zum 1.1.2018 wurde durchgeführt. Die Regelungen für die zum 1.1.2018 in Kraft tretenden Änderungen im SGB IX und SGB XII wurden in diese neue Rahmenrichtlinie formuliert. Die Rahmenrichtlinie enthält zu den jeweiligen Leistungen und Verfahrensvorgaben eine Verlinkung zu den betreffenden Verwaltungsanweisungen.

Inhaltliche Veränderungen durch das BTHG und damit Neuregelungsbedarf gab es insbesondere zu:

- Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in § 139 SGB XII -neu-
- Gesamtplanung §§ 141 ff SGB XII -neu-
- Koordinierung der Leistungen und Teilhabeplanung (§§ 15 ff SGB IX -neu-)

Träger der Eingliederungshilfe

Der Träger der Eingliederungshilfe ist nach § 94 Absatz 1 SGB IX -neu- zu bestimmen. Diese Vorschrift und das 8. Kapitel SGB IX -neu- (Vertragsrecht) treten zum 1.1.2018 in Kraft. Aufgrund der Anpassungsbedarfe aller vertraglichen Regelungen in der Eingliederungshilfe zum 1.1.2020 und der Vorlaufzeiten für Vertragsverhandlungen ist eine frühzeitige Trägerfestlegung notwendig.

Derzeit ist beabsichtigt, die Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe gem. SGB IX -neu- analog zur Regelung im aktuellen Ausführungsgesetz SGB XII vorzunehmen:

- Das Land Bremen wird überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe mit den Aufgaben der Vertragsverhandlung, Rahmenrichtlinien und Grundsatzplanung, ggf. weiteren Aufgaben (z.B. Vorgaben zum Bedarfsermittlungsinstrument).
- Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven werden örtliche Träger der Eingliederungshilfe mit der Aufgabe der Gewährleistung der Eingliederungshilfeleistungen und Beteiligungsrechten an den Aufgaben des überörtlichen Trägers.

Diese und weitere notwendige Regelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (z. B. Finanzierungsregelungen, Verteilungskriterien bei Bundeserstattungsleistungen) werden in einem entsprechenden Landesgesetz festgelegt. Das Gesetzgebungsverfahren soll in 2018 durchgeführt werden.

Bedarfsermittlungsinstrument

Das Bundesteilhabegesetz sieht zukünftig im Rahmen der Gesamtplanung den Einsatz eines Instrumentes der Bedarfsermittlung vor (§ 142 SGB XII (2018-2019) und § 118 SGB IX -neu-, Teil 2 ab 2020). Die Wünsche der Leistungsberechtigten sind mit diesem festzustellen. Zudem muss es sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientieren. Die Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe ist in den in der ICF benannten neun Lebensbereichen zu beschreiben. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

Bis zum Ende des Jahres 2017 soll die Entscheidung für ein zielgruppenübergreifendes Bedarfsermittlungsinstrument durch das Sozial- und das Gesundheitsressort vorbereitet werden. Vorhandene Bedarfsermittlungsinstrumente in verschiedenen Bundesländern, die die ICF-Orientierung bereits beinhalten, werden gesichtet und vor dem Hintergrund der für das Land Bremen definierten Anforderungen bewertet.

Weiterentwicklung der Gesamtplanung nach den §§ 141 ff SGB XII

Zum 1.1.2018 verändern sich die Anforderungen an die Gesamtplanung für die Eingliederungshilfe, außerdem wird im SGB IX -neu- Teil 1 das Teilhabeplanverfahren (bei mehreren leistungsverpflichteten Rehabilitationsträgern) eingeführt. Zur Überarbeitung des Gesamtplanformulars und der Bearbei-

tungshinweise, sowie zur Stellung der Leistungsberechtigten im Gesamtplanverfahren finden mehrere Workshops statt.

- Erster Workshop „Gesamtplanung“ im August 2017 zur Einbindung der Praxis in Bremen und Bremerhaven, Teilnehmerinnen und Teilnehmern der sozialen Dienste des AfSD, des Sozialamtes Bremerhaven und der Gesundheitsämter Bremen und Bremerhaven.
- Die Ergebnisse und Vorschläge werden für ein neues Gesamtplanformular ausgewertet.
- Ein Zweiter Workshop zur Vorstellung der Ergebnisse und zur Diskussion ist für Januar 2018 geplant

Erweiterte, unabhängige Teilhabeberatung

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes ist nach § 32 SGB IX -neu- eine „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ mit der Ausstattung zusätzlicher Mittel durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgesehen. Auf das Bundesland Bremen entfallen dabei 320.000€ pro Jahr. Im Kern ist das Ziel, ein ergänzendes, allein dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtetes, niedrighschwelliges und von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängiges Beratungsangebot zur Stärkung von Menschen mit Behinderung und deren Selbstbestimmung zu schaffen. Die Durchführung der Antragsbearbeitung hat das BMAS an ein Unternehmen abgegeben. Die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) führt das Antragsverfahren durch. Die Antragstellenden haben ihre Anträge samt Unterlagen in einem online-Verfahren abgegeben. Die Bundesländer hatten die Aufgabe, die eingegangenen Anträge, die nach Sichtung durch die gsub die formalen Kriterien erfüllen, zu bewerten. Insgesamt sind 8 Anträge zur Bewertung nach Bremen weitergeleitet worden. In sieben Fällen wird eine Förderung empfohlen. Damit sind die zur Verfügung stehenden Mittel für das Land Bremen ausgeschöpft.

Aktuell prüft die gsub die aus Bremen positiv bewerteten Anträge eingehend, klärt offene Fragen mit den Antragstellenden und erstellt und versendet im Anschluss die Bescheide. Eine Information darüber, welche Anträge positiv beschieden werden, liegt der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport nicht vor.

Andere Anbieter

Zum 01.01.2018 können Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (EV/BBB) oder im Arbeitsbereich (AB) einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen haben, diese bei einem anderen Anbieter erhalten. Es ist das Ziel des Gesetzgebers, dass auch kleinere Leistungsanbieter oder solche, die Maßnahmen der beruflichen Bildung oder eine Beschäftigung nicht in eigenen Räumlichkeiten anbieten können oder möchten, sondern auf Plätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes (ausgelagerte Ausbildungs- und Arbeitsplätze) als Leistungserbringer nicht ausgeschlossen sind.

Für die anderen Leistungsanbieter gelten bis auf die bauliche Gestaltung, Ausstattung und Mindestgröße alle fachlichen Voraussetzungen und Vorgaben nach der Werkstättenverordnung (WVO). Sie unterliegen nicht dem offiziellen Anerkennungsverfahren und können ihr Angebot auf Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich oder im Arbeitsbereich oder Teile solcher Leistungen beschränken. Andere Leistungsanbieter haben keine Aufnahmeverpflichtung für anspruchsberechtigte Menschen mit Behinderung. Zwischen dem Menschen mit Behinderung und dem anderen Anbieter besteht wie in einer anerkannten Werkstatt ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis. Bei den anderen Leistungsanbietern ist ein Fachausschuss zu bilden. Zudem gelten die gesetzlichen Vorgaben für eine Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Bezogen auf den Arbeitsbereich sind andere Leistungsanbieter für den Träger der Eingliederungshilfe Leistungserbringer im Sinne Kapitel 8 des 2. Teils SGB IX -neu-. Somit gilt das reguläre Vertrags- und Leistungserbringungsrecht. Vor dem Abschluss einer entsprechenden Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarung mit dem anderen Leistungsanbieter muss sich der Träger der Eingliederungshilfe vergewissern, ob dieser die gesetzlichen Qualitätsanforderungen erfüllt und geeignet ist oder nicht.

Die Umsetzung der Anderen Leistungsanbieter erfolgt vor diesem Hintergrund durch ein offizielles Antrags- und Prüfungsverfahren. Die fachlichen Anforderungen werden in einer standardisierten Leistungsbeschreibung hinterlegt, welche den Antragesstellern als Orientierung für die einrichtungsindividuelle Konzeption dient.

Die Standardleistungsbeschreibung und das Verfahren zur Prüfung der Erfüllung der Anforderungen werden mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in der Vertragskommission nach § 28 des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII abgestimmt. Das Zeitziel ist hierfür Ende Februar 2018. Eine Befassung über die rahmenvertraglich festgelegte Standardleistungsbeschreibung und die Rahmenbedingungen des Antrags- und Prüfungsverfahrens soll in der Sozialdeputation im März 2018 erfolgen.

Budget für Arbeit

Für die Umsetzung des Budgets für Arbeit werden der Senat am 12.12.17 sowie die Deputationen für Arbeit und für Soziales im Februar 2018 befasst. Da Mittel der Ausgleichsabgabe zur Finanzierung genutzt werden, ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beteiligt.

Das Budget für Arbeit ist eine Alternative zur Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf dem ersten Arbeitsmarkt. Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird vom Träger der Eingliederungshilfe durch einen Lohnkostenzuschuss gefördert. Neben dem Lohnkostenzuschuss wird eine Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz sichergestellt.

Seit dem Jahr 2015 wird im Land Bremen das Modellvorhaben Budget für Arbeit umgesetzt. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist in Kooperation mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen federführend zuständig. Das Modellvorhaben wird zum 1.1.18 in eine Regelleistung überführt. Die Regelungen im Rahmen des Modellprojektes haben die Bedingungen, die durch das Bundesteilhabegesetz Gültigkeit erlangen, in weiten Teilen vorweggenommen. Für die Regelleistung wird die Rahmenrichtlinie, die für das Modellprojekt erarbeitet worden ist, angepasst. Da Mittel der Ausgleichsabgabe zur Finanzierung genutzt werden, ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beteiligt und eine Senatsbefassung notwendig.

Modellvorhaben

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein bedeutender Systemwechsel verbunden, der in weiten Teilen zum 01.01.2020 vollzogen wird. Um den Umsetzungsprozess zu unterstützen und gegebenenfalls noch rechtzeitig notwendige Gesetzesänderungen vornehmen zu können, ist seitens des Bundes eine Phase der modellhaften Erprobung zu ausgewählten Themengebieten für die Jahre 2017 bis 2021 in das BTHG aufgenommen worden (Artikel 25 Abs. 3 SGB IX -neu-). Die Projekte befinden sich derzeit in der Antragsphase. Bremen möchte sich zu der Thematik „Einkommen- und Vermögen“ (Art. 1, §§ 135 ff. SGB IX -neu-) beteiligen. Dabei stehen vor allem deutlich erhöhte Freibeträge sowie eine gänzlich neue Form der Einkommensberechnung auf Grundlage der Einkommenssteuerbescheide der Betroffenen im Vordergrund. Die Förderung erfolgt durch den Bund im Rahmen einer Vollfinanzierung der Projekte, wobei Bremen bei erfolgreichem Antrag Fördermittel in Höhe von 195.178,93 € für das Jahr 2018 in Aussicht gestellt wurden. Eine wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub), welche auch das Antragsverfahren durchführt.

Teilhabeverfahrensbericht

Der Bundesgesetzgeber stellt hohe Anforderungen an den neu formulierten Koordinierungsauftrag der Reha-Träger und damit auch an die Träger der Eingliederungshilfe, gem. § 41 SGB IX -neu- zentrale Geschäftsprozessdaten hinsichtlich 16 Einzelpositionen statistisch zu erfassen und gegenüber einer bundesweiten Stelle zu berichten. Beispiele für die erfassten Kriterien sind die Antragstellung, die Weiterleitung von Anträgen zwischen den Reha-Trägern oder der Einhaltung der Begutachtungsfristen. Die Stelle, der die Daten gemeldet werden, hat den Auftrag, daraus einen Teilhabeverfahrensbericht zu erstellen. Die Länder haben gegenüber dem zuständigen Bundesministerium (BMAS) deutlich gemacht, dass diese Anforderung durch die Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger zur Zeit qualitativ und quantitativ nicht valide erfüllt werden kann, da die IT-Voraussetzungen dafür nicht kurzfristig hergestellt und für die Arbeitsprozesse umgesetzt werden können. Vereinbart wurde, durch eine begrenzte Zahl an Reha-Trägern (und damit auch Sozialhilfeträgern) Pilotprojekte zu entwickeln und in 2018 durchzuführen. Aus den Ergebnissen der Pilotprojekte sollen dann Vorschläge für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe gem. § 41 SGB IX -neu- entwickelt und für alle Reha-Träger aufbereitet werden. Bremen beteiligt sich nicht an den Pilotprojekten.